

GOZ aktuell

Beihilfeeinschränkungen bei Begründungen

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Die Beihilfeträger – ganz gleich, ob kommunale, Bundes- oder Landesstellen – haben mit knappen Finanzressourcen zu kämpfen und müssen daher nach Einsparmöglichkeiten suchen. Teilweise hat der Rechnungshof ihnen eine strengere Beurteilung auferlegt. Deshalb wurden zuletzt viele Erstattungen gekürzt. Aktuell akzeptieren Beihilfestellen kaum noch Begründungen, die den Vorgaben des § 5 GOZ zur Steigerung von Faktoren bei Erschwernissen der Leistungserbringung entsprechen – obwohl die Bestimmungen der GOZ unmissverständlich gefasst sind: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.“

Unterstützung für Patienten

Aus den Nebenpflichten des Behandlungsvertrags (§§ 241 und 242 BGB) ergibt sich, dass der Zahnarzt seinem Patienten dabei behilflich sein muss, eine größtmögliche



Foto: fotolia.com/wavebreak3

Zahnärzte sollten beihilfeberechtigte Patienten darüber informieren, dass Rechnung und Erstattung voneinander abweichen können.

Erstattung der tariflichen Leistungen zu erhalten. Auf Verlangen des Patienten sind abgegebene Begründungen zu erläutern oder zu ergänzen (§ 10 GOZ). Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 13. November 2012 (Az.: 5 LC 222/11) besagt, dass keine zu hohen Ansprüche an die Begründung gestellt werden dürfen. Auch darf die Stellungnahme zur Begründung nicht mehr Zeit als die Behandlung selbst in Anspruch nehmen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zahnarzt – veranlasst durch die Beihilfe – eine Stellungnahme für einen Patienten verfassen muss, um diesem zur größtmöglichen Kostenerstattung zu verhelfen. Nach anderen Urteilen kann reine Sparsamkeit aufseiten der Erstatte kein Grund für solche Nachfragen sein.

Infoblatt erleichtert Aufklärung

Um auf Nummer sicher zu gehen, sollten Zahnärzte ihre Patienten aufklären, dass die Rechnungsstellung und die Erstattung durch die Beihilfe durchaus voneinander abweichen und zu entsprechenden Selbstbehalten führen können. Als Hilfestellung hat die Bayerische Landeszahnärztekammer ein Infoblatt für beihilfeberechtigte Patienten entworfen, das auf der Website der BLZK zum Download zur Verfügung steht:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_webbatyd78.html

Auf Einspruchsrecht hinweisen

Wie gesetzlich Versicherte werden sich wohl auch Beihilfeberechtigte und Privatversicherte an Zahnarztkosten, die von ihnen selbst zu tragen sind, gewöhnen müssen. Wichtig ist es, sie darauf hinzuweisen, dass sie gegen entsprechende Bescheide Einspruch einlegen und eine Präzisierung der Begründung für die Erstattungseinschränkung verlangen können. Falls die Beihilfestelle gar nicht oder in nicht geeigneter Form reagiert, steht den Betroffenen der Klageweg offen. Nur wenn eine Vielzahl von Patienten den Weg mitgeht, dürfte diese Form des Umgangs mit Beihilfeberechtigten – und deren Zahnärzten – bald ein Ende haben.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK